

## Vorblatt

### **Problem:**

§ 42a Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) sieht vor, dass insbesondere für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko Gefahrenzonenplanungen zu erstellen sind.

Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) durch Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt, Form und Ausgestaltung der Gefahrenzonenplanungen zu erlassen.

### **Ziel:**

Ziel dieser Verordnung ist es, durch nähere Vorschriften Inhalt, Form und Ausgestaltung von Gefahrenzonenplanungen festzulegen.

### **Inhalt/Problemlösung:**

Der Entwurf enthält Regelungen betreffend den Geltungsbereich der Verordnung, wodurch eine Berücksichtigung vorhandener Planungen und die Vermeidung von Doppelarbeiten gewährleistet werden soll. Weiters wird der Planungsprozess, bestehend aus

- Erhebung der Planungsgrundlagen,
- Durchführung von Abflussuntersuchungen,
- Bewertung der Überflutungsflächen,
- Ausweisung von Gefahrenzonen, Restrisiko- und Funktionsbereichen und
- Revision der Gefahrenzonenplanungen

festgelegt.

Im Hinblick auf die Ausweisungen von Zonen und Bereichen werden Kriterien festgelegt.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### ***Finanzielle Auswirkungen:***

##### Bund/Länder – Sachkosten:

Aus Erfahrungen mit vergleichbaren Planungen im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung kann abgeleitet werden, dass für die Erstellung und Revision von Gefahrenzonenplanungen bundesweit von jährlichen Sachkosten von 5 000 000 € auszugehen ist. Bis zur Erlassung des ersten Hochwasserrisikomanagementplans gemäß § 551 WRG 1959 im Dezember 2015 ist mit keinen wesentlichen Änderungen des derzeitigen Aufwandes zu rechnen. Der ab 2016 erforderliche Aufwand wird im Rahmen der Verordnung zum Hochwasserrisikomanagementplan festgelegt werden.

##### Personalkosten:

Der BMLFUW wirkt im Sinne des § 42a Abs. 3 WRG 1959 an der Auswahl von Gebieten für die Gefahrenzonenplanungen mit und trägt durch die Genehmigungsbefugnis für die Ergebnisse und die Durchführung der Veröffentlichung die Gesamtverantwortung für die Gefahrenzonenplanungen.

Diese zusätzlichen Aufgaben erfordern die Bereitstellung von Personalressourcen mit fachlich einschlägiger Qualifikation im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die durch Strukturmaßnahmen im betroffenen Fachbereich abgedeckt werden können.

#### ***Wirtschaftspolitische Auswirkungen:***

##### ***Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:***

Da die Ausführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Wesentlichen der Initiative des Einzelnen vorbehalten ist, sind Impulse auf die Beschäftigung nicht vorhersehbar.

Durch die Ausweisung von Flächen mit hoher Gefährdung durch Hochwasser ist mit künftigen Flächenwidmungen verstärkt in ungefährdeten Gebieten und längerfristig mit Verlagerungen von Standorten für Wirtschaftsbetriebe von gefährdeten in ungefährdete Gebiete zu rechnen. Von einer kurzfristigen Verschlechterung für den Wirtschaftsstandort Österreich ist nicht auszugehen.

Langfristig sind positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich dadurch zu erwarten, dass die Informationen aus den Gefahrenzonenplanungen und die daraus abzuleitenden Maßnahmen zu einer Verminderung der hochwasserbedingten Schadenspotenziale führen werden.

***Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger und Bürgerinnen und für Unternehmen:***

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger und Bürgerinnen oder Unternehmen vorgesehen.

***Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:***

Durch die Freihaltung von Hochwasserrückhalteflächen von anthropogener Nutzung kann es zu periodischen Überflutungen von solchen Gebieten kommen, in denen daraus ökologischer Nutzen erwächst.

In geltenden Richtlinien zur Planung und Ausführung von Hochwasserschutzanlagen ist festgelegt, dass die umweltbezogenen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie anzustreben und Verschlechterungen des ökologischen Zustandes möglichst vermieden werden sollen.

Negative Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Insbesondere ist mit keinen Auswirkungen auf die Emissionen von Treibhausgasen oder die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel zu rechnen.

***Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:***

Durch die verstärkte Bewusstseinsbildung für Hochwassergefahren soll erreicht werden, dass einerseits hochwassersensible Landnutzungen in noch ungenutzten gefährdeten Räumen nicht stattfinden und andererseits in genutzten gefährdeten Räumen die Betroffenen, insbesondere auf Ebene der Gemeinden, Initiativen zur Eigenvorsorge ergreifen.

***Geschlechtsspezifische Auswirkungen:***

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, ABl. Nr. L 288 vom 6. November 2007 S 27, umgesetzt.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der Wasserrechtsgesetz-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 14/2011, wurde unter anderem festgelegt, dass insbesondere für Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko Gefahrenzonenplanungen zu erstellen sind (§ 42a Abs. 2 WRG 1959). Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, denen zwar keine unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit zukommt, die aber für die Planung auf dem Gebiet des Hochwasserschutzes von großer Bedeutung sind.

Derartige Planungsinstrumente haben sich bereits im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung, der wasserwirtschaftlichen Planung und der Wildbach- und Lawinerverbauung (auf der Grundlage des Forstgesetzes 1975) bewährt. Gefahrenzonenplanungen nach § 42a Abs. 2 WRG 1959 sollen bereits bestehende Planungsinstrumente vereinheitlichen und nach dem neuesten Stand der Entwicklungen ausgestalten.

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements kommt den Gefahrenzonenplanungen eine Doppelfunktion zu. Diese sind einerseits als eigenständige Maßnahme zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verstehen und stellen andererseits eine planerische Grundlage für weitere, darauf aufbauende Maßnahmen dar.

Mit der gegenständlichen Verordnung werden Inhalt, Form und Ausgestaltung von Gefahrenzonenplanungen festgelegt.

Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich nicht auf Gebiete, in denen bereits ein den Zielen für das Hochwasserrisikomanagement entsprechender Hochwasserschutz besteht, sowie auf Gebiete, für welche bereits den Gefahrenzonenplanungen gleichwertige Planungen bestehen. Für den Fall, dass diese Ausnahmesituationen nicht mehr gegeben sind, sind auch für diese Gebiete Gefahrenzonenplanungen zu erstellen.

Weiters ist geregelt, dass bestehende Planungen auf dem Gebiet des Hochwasserrisikomanagements, soweit sie diesen nicht ohnehin gleichwertig sind, in die Gefahrenzonenplanungen aufgenommen werden können.

Spezielles gilt für die Gefahrenzonenpläne, die auf der Grundlage des § 11 ForstG 1975 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne, BGBl. Nr. 436/1976, erstellt wurden (Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinerverbauung). Die in diesen vorgenommenen hochwasserrelevanten Zonierungen sind als zusätzliche Information in die Darstellungen und Beschreibungen der Gefahrenzonenplanungen gemäß der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.

Die Auswahl der zu beplanenden Gebiete und die Reihenfolge der Erstellung sind im Hochwasserrisikomanagementplan festzulegen. Bis zu dessen Erlassung (spätestens zum 22. Dezember 2015) können Gebiete nach fachlichen Gesichtspunkten für die Beplanung ausgewählt werden.

Die Gefahrenzonenplanungen beginnen mit der Erhebung der für den Hochwasserabfluss relevanten Verhältnisse im betrachteten Einzugsgebiet eines Gewässers. Aufgrund dieser Basisinformationen werden Abflussuntersuchungen durchgeführt, deren Ergebnis Überflutungsflächen mit Hochwasseranschlagslinien, Wassertiefen und gegebenenfalls Fließgeschwindigkeiten sind. Überdies können diese Ergebnisse Hinweise auf besondere Gefährdungen und Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung für Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements enthalten.

Die dementsprechend betroffenen Flächen sind nunmehr unter Zugrundelegung von in der Verordnung festgelegten Kriterien nach deren Gefährdung und voraussichtlicher Schadenswirkung (Gefahrenzonen) sowie nach deren Wirkung für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen (Funktionsbereiche) zu bewerten und auszuweisen.

Die Gefahrenzonenplanungen bestehen aus einem kartografischen, einem textlichen und einem Datenteil. Kern der Darstellung sind Karten im Maßstab 1:5 000 oder genauer. Je nach Gefährdungsgrad für die menschliche Gesundheit oder die Schadenswirkung für Gebäude und Anlagen sind rote oder gelbe Gefahrenzonen auszuweisen. Rot schraffierte oder gelb schraffierte Zonen mit einer Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit (§ 9) stellen die Gefährdung durch Extremereignisse über dem Bemessungsereignis der Gefahrenzone dar, wobei die rote Schraffur auf ein Restrisiko hinter Hochwasserschutzanlagen hinweist. Sind Flächen aufgrund ihrer Eigenschaften als Hochwasserabfluss- oder Hochwasserrückhalteraum für einen schadlosen Hochwasserablauf von Bedeutung, bzw. werden Flächen für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen oder für die Aufrechterhaltung der

Funktion dieser Maßnahmen benötigt, sind diese als rot-gelb schraffierte, bzw. blau gekennzeichnete Funktionsbereiche auszuweisen.

Schließlich enthält die Verordnung die Regelung, dass bei erheblichen Änderungen bestimmter Parameter, die für die Bewertung ausschlaggebend waren, eine Überarbeitung der Gefahrenzonenplanungen stattzufinden hat. Eine Überarbeitung hat jedenfalls stattzufinden, wenn erhebliche Änderungen anlässlich der periodischen Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos hervorgekommen sind, kann aber auch dann vorzunehmen sein, wenn zwischen den Überprüfungsintervallen aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahmensetzung eine möglichst rasche Überarbeitung erforderlich ist.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die mit dem Vollzug der Verordnung verbundenen Kosten bestehen einerseits aus den Personalkosten für die Vorbereitung, Vergabe, Prüfung und Genehmigung der Gefahrenzonenplanungen in den mit den Aufgaben der schutzwasserwirtschaftlichen Planung betrauten Landes- bzw. Bundesdienststellen sowie andererseits den Sachkosten für die Erstellung der Planungen durch externe Auftragnehmer.

#### **Personalkosten (Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes):**

Der BMLFUW trägt die Gesamtverantwortung für die Gefahrenzonenplanung und wirkt an der Auswahl von Planungsgebieten mit, erteilt die Genehmigung und veröffentlicht die Ergebnisse der Gefahrenzonenplanungen. Die zusätzlichen Aufgaben erfordern die Bereitstellung von Personalressourcen mit fachlich einschlägiger Qualifikation im Ausmaß von 1 VBÄ/Jahr im Bereich des BMLFUW. Dieser Bedarf kann durch die in letzter Zeit erfolgte Personalbesetzung bzw. durch beabsichtigte Strukturmaßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abgedeckt werden.

#### **Sachkosten (Auswirkungen auf den Bundeshaushalt):**

Aus vergleichbaren Planungen der letzten Jahre im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung ist bekannt, dass für die Erstellung und Revision von Gefahrenzonenplänen von jährlichen Sachkosten des BMLFUW von durchschnittlich 3 000 000 € auszugehen ist. Für das Jahr 2012 und die Folgejahre 2013 bis 2015 ist mit einem Sachaufwand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in etwa derselben Höhe zu rechnen.

Bis zum 22. Dezember 2015 ist gemäß § 551 WRG 1959 ein Hochwasserrisikomanagementplan zu erstellen und mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen. Im ersten Hochwasserrisikomanagementplan soll festgelegt werden, für welche Gebiete im Planungszeitraum (2016 bis 2021) Gefahrenzonenplanungen nach § 42a WRG 1959 im Sinne einer stufenweisen Zielerreichung zu erstellen sein werden. Der Aufwand für die Gefahrenzonenplanung ab 2016 kann daher erst im Zuge der Erstellung des Hochwasserrisikomanagementplanes bestimmt werden.

#### **Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften (Personal- und Sachkosten Länder):**

Von den Dienststellen der Länder wurden bereits in den letzten Jahren vergleichbare Planungen im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung bzw. der wasserwirtschaftlichen Planung durchgeführt. Der Personalaufwand bei den Dienststellen der Länder für die Vorbereitung der Planungen, die Vergabe der Leistungen an externe Auftragnehmer, die begleitende Kontrolle, die Prüfung der Ergebnisse und die Übermittlung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird in den nächsten Jahren geringfügig höher sein. Der zusätzliche Personalaufwand der Länder wird daher vernachlässigbar sein.

In den letzten Jahren wurden von den Ländern für die Erstellung und Revision von vergleichbaren Planungen im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung jährlich Sachkosten von durchschnittlich 2 000 000 € aufgewendet. Für das Jahr 2012 und die Folgejahre 2013 bis 2015 ist für die Erstellung und Revision von Gefahrenzonenplanungen mit Sachkosten der Länder in etwa derselben Höhe zu rechnen. Der Aufwand der Länder für die Gefahrenzonenplanung ab 2016 kann erst im Zuge der Erstellung des Hochwasserrisikomanagementplanes gemäß § 551 WRG 1959 bestimmt werden.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die Ausweisung von Flächen mit hoher Hochwassergefährdung ist mit künftigen Flächenwidmungen verstärkt in ungefährdeten Gebieten und längerfristig mit Verlagerungen von Standorten für Wirtschaftsbetriebe von gefährdeten in ungefährdete Gebiete zu rechnen. Von einer kurzfristigen Verschlechterung für den Wirtschaftsstandort Österreich ist nicht auszugehen.

Langfristig sind positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich dadurch zu erwarten, dass die Informationen aus den Gefahrenzonenplanungen und die daraus abzuleitenden Maßnahmen zu einer Verminderung der hochwasserbedingten Schadenspotenziale führen werden.

Als Folge von Gefahrenzonenplanungen kann sich die Notwendigkeit zur Errichtung von Hochwasserschutzanlagen ergeben, wobei die Durchführung im Wesentlichen von der Finanzierbarkeit sowie von der Initiative der Gemeinden bzw. von Einzelnen abhängig ist. Daher sind die durch die Gefahrenzonenplanung ausgelösten Impulse auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort nicht vorhersagbar.

***Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger und Bürgerinnen und für Unternehmen:***

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger und Bürgerinnen oder Unternehmen vorgesehen.

***Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:***

Durch die Ausweisung und Darstellung von Gefahrenzonen wird die Freihaltung von Hochwasserrückhalteflächen von Bebauung und anderen intensiven Nutzungen angestrebt. Dadurch könnte in manchen Gebieten die periodische Überflutung und somit auch eine Erhöhung der ökologischen Wertigkeit solcher Flächen bewirkt werden. Die Möglichkeiten zur Anpassung an den Klimawandel werden dadurch verbessert.

Als Folge von Gefahrenzonenplanungen kann sich die Notwendigkeit zur Errichtung von Hochwasserschutzanlagen ergeben. In geltenden Richtlinien zur Planung und Ausführung von Hochwasserschutzanlagen ist festgelegt, dass die umweltbezogenen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie anzustreben und Verschlechterungen des ökologischen Zustandes möglichst vermieden werden sollen. Über die Zulässigkeit von negativen ökologischen Auswirkungen von Hochwasserschutzanlagen wird in den erforderlichen Behördenverfahren nach dem Wasserrecht bzw. dem Naturschutzrecht entschieden.

Negative Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Insbesondere ist mit keinen Auswirkungen auf die Emissionen von Treibhausgasen zu rechnen.

***Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:***

Die Ausweisung und Darstellung von potenziell durch Hochwasser gefährdeten Bereichen trägt auch zu einer verstärkten Bewusstseinsbildung für Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken bei den Betroffenen bei. Dadurch soll erreicht werden, dass einerseits in noch unbebauten gefährdeten Räumen keine Intensivierung der Raumnutzung stattfindet und andererseits in baulich genutzten gefährdeten Räumen die Betroffenen, insbesondere auf Ebene der Gemeinden, Initiativen zur Verminderung des Hochwasserrisikos durch Eigenvorsorge ergreifen.

***Geschlechtsspezifische Auswirkungen:***

Keine. Der vorliegende Entwurf lässt keine sinnvolle geschlechtsspezifische Zuordnung der Auswirkungen von Gefahrenzonenplanungen auf Frauen und Männer zu.

## **Besonderer Teil**

**Zu § 2 (Definition und Zweck der Gefahrenzonenplanungen):**

Die bei der Erstellung von Gefahrenzonenplanungen angewendeten Methoden haben dem aktuellen technischen Standard zu entsprechen und sind erforderlichenfalls an aktuelle technologische Entwicklungen anzupassen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dazu technische Präzisierungen in Form von Leitfäden erlassen.

Folgende Leitfäden liegen vor:

- Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung (Fassung 2006, Erlass vom 06. Juni 2006, Zl. BMLFUW-UW.3.3.3/0028-VII/5/2006);
- Leitfaden „Verfahren zur Abschätzung von Hochwasserkennwerten“ des hydrografischen Dienstes;
- Leitfaden zur Festlegung und Harmonisierung von Bemessungsereignissen (Fassung 2010, Erlass vom 21. Oktober 2010, Zl. BMLFUW-UW.3.3.3/0060-VII/5/2010);
- Hochwasseranschlaglinien (Standardisierung der Berechnung) (Fassung Juni 2008, Erlass vom 09. Juli 2007, Zl. BMLFUW-UW.3.3.3/0042-VII/5/2007).

Die Leitfäden stehen in der aktuellen Fassung unter [http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich/foerderungen/foerd\\_hochwasserschutz.html](http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich/foerderungen/foerd_hochwasserschutz.html) zur Verfügung.

Adaptierungen sind im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorgesehen.

**Zu § 2 Abs. 1:**

Die Gefahrenzonenplanungen haben als Fachgutachten per se keine rechtliche Verbindlichkeit. Es handelt sich um einschlägige fachliche Beurteilungen von Flächen, denen bestimmte Eigenschaften, die sich schon aus der Natur ergeben, zukommen.

Nach dieser Bestimmung sind „insbesondere“ Überflutungsflächen zu beurteilen. Darunter ist zu verstehen, dass neben den eigentlichen Überflutungsflächen auch Bereiche von Uferanbrüchen mit zu erwartenden Nachböschungen, Verwerfungen und Umlagerungen aufgrund ihrer hohen Gefährdung als rote Gefahrenzonen auszuweisen sind (§ 8), ohne dass diese Flächen überflutet sein müssen. Auch Flächen, die für spätere schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Verhinderung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für andere Flächen vorgesehen sind, liegen oftmals selbst außerhalb der überfluteten Bereiche.

Die Darstellung von Überflutungsflächen erfolgt unter Berücksichtigung der für die Charakteristik des jeweiligen Einzugsgebietes typischen Feststoffprozesse wie Geschiebe- und Wildholzführung sowie der gewässermorphologischen Prozesse für Bemessungsereignisse

- niedriger Wahrscheinlichkeit mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von 300 Jahren oder Szenarien für Extremereignisse;
- mittlerer Wahrscheinlichkeit mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von zumindest 100 Jahren;
- hoher Wahrscheinlichkeit mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von 30 Jahren.

Die Bewertung von Flächen beschränkt sich auf die potenziellen Überflutungsflächen im Ist-Zustand. Planerische Aspekte, wie sie z.B. bei der Ausweisung von Flächen zu Zwecken späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen einfließen, können im Rahmen der Gefahrenzonenplanungen nur berücksichtigt werden, soweit dafür bereits konkrete Planungen vorliegen (§ 10 Abs. 3).

Gefährdung ist die konkret auf eine Person, ein Objekt oder eine Situation bezogene Gefahr der eine bestimmte Auftrittswahrscheinlichkeit zugeordnet werden kann.

Schadenswirkung ist die Art und das Ausmaß eines Schadens, der durch ein Naturereignis verursacht wird.

Zum Begriff der „schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (vgl. die „Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung, RIWA-T gemäß § 3 Abs. 2 WBFG“, idF 2006) wird erläuternd ausgeführt:

Die Schutzwasserwirtschaft als Teilbereich der Wasserwirtschaft ist die Regelung und Gestaltung des oberirdischen Abflusses, um den Schutz des Menschen mit seinem Lebens-, Siedlungs- und Wirtschaftsraum und von Kulturgütern sowie die Erhaltung und den Schutz der Gewässer mit den Hochwasserabflussgebieten und den durch die Gewässer unmittelbar beeinflussten Räumen sicherzustellen. Grundvoraussetzung hierfür bildet die klare Trennung der Abfluss- und Gefährdungsräume der Gewässer von den Zonen der Besiedlung, der Wirtschaft und des Verkehrs.

**Zu § 2 Abs. 2:**

Veröffentlichte Gefahrenzonenplanungen sollen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung beitragen und den Einzelnen darüber informieren, ob dessen Lebensbereich (z.B. Wohn- und Arbeitsstätte) durch Hochwasser gefährdet ist.

Dieses Wissen soll dazu führen, dass sich potenziell Betroffene aktiv um schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen kümmern. Dies kann auch im Rahmen der Bildung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden erfolgen (vgl. § 43 WRG 1959) (**Z 1**).

Bei der Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die Informationen aus den Gefahrenzonenplanungen zu beachten. Projektierungen von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen benötigen als Grundvoraussetzung die Kenntnis über das Abflussgeschehen, Art und Ausmaß der charakteristischen Hochwasserprozesse und die Funktion von Überflutungsflächen hinsichtlich Abfluss und Rückhalt. Liegen solche Projektierungen bereits vor, ist eine Freihaltung von Flächen für geplante Maßnahmen die Voraussetzung für deren Durchführung (**Z 2**).

Die im Rahmen der Gefahrenzonenplanungen als Funktionsbereiche ausgewiesenen Flächen, insbesondere solche, die für den Hochwasserrückhalt oder für den Hochwasserabfluss erforderlich sind, dienen als Grundlage für wasserwirtschaftliche Regionalprogramme (**Z 3**).

Die in den Gefahrenzonenplanungen enthaltenen Informationen fließen sowohl bei der erstmaligen Erstellung (2013 bzw. 2015) als auch bei der sechsjährlichen periodischen Überprüfung und Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarten und der Hochwasserrisiko-

managementpläne ein (**Z 4**). Im Hinblick auf die Hochwassergefahrenkarten sind dies Informationen aus den Abflussuntersuchungen betreffend Ausmaß der Überflutung, Wassertiefe und gegebenenfalls der Fließgeschwindigkeit (**Z 4 lit. a**). Die Erstellung der Gefahrenzonenplanungen stellt einerseits eine eigenständige Maßnahme im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements dar, die im Hochwasserrisikomanagementplan festzulegen ist. Zugleich sind aber die nach Erstellung der Gefahrenzonenplanungen vorliegenden Ergebnisse auch Grundlage für weitere, im Hochwasserrisikomanagementplan festzulegende Maßnahmen (**Z 4 lit. b**).

Vom Einfließen der in den Gefahrenzonenplanungen enthaltenen Informationen in die Aktualisierung der in Z 4 genannten hierarchisch übergeordneten Planungen des Hochwasserrisikomanagements sind die Revisionen der Gefahrenzonenplanungen selbst zu unterscheiden (vgl. § 11). Die Revisionen haben stattzufinden, sobald die in § 11 aufgezählten erheblichen Änderungen der Verhältnisse eintreten und sind somit von dem im WRG 1959 vorgesehenen sechsjährigen Planungszyklus entkoppelt.

#### **Zu § 2 Abs. 3:**

Die Gefahrenzonenplanungen haben als Fachgutachten (§ 2 Abs. 1) per se keine rechtliche Verbindlichkeit. Es handelt sich um einschlägige fachliche Beurteilungen von Flächen, denen bestimmte Eigenschaften, die sich schon aus der Natur ergeben, zukommen. Abs. 3 soll klarstellen, dass davon die Ebene der Planung zu unterscheiden ist, die auf unterschiedliche Weise die gegenständlichen Fachgutachten berücksichtigen sollte. Davon sind insbesondere die Planungsträger auf Länderebene angesprochen, allen voran die Raumplanung bei der Widmung von Flächen, aber auch Planungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes und des Bauwesens. Erst durch eine entsprechende Berücksichtigung der Gefahrenzonenplanungen durch andere Planungsträger ist gewährleistet, dass den fachlichen Aussagen auch rechtliche Verbindlichkeit zukommt und an diese Aussagen Rechtsfolgen geknüpft werden. Auf diese Weise soll etwa durch die Freihaltung von Flächen oder durch eine anderweitige Schaffung von Voraussetzungen zur Reduktion bestehender Risiken (§ 42a Abs. 3 Z 1 und 2 WRG 1959) eine Verringerung von hochwasserbedingten nachteiligen Folgen erreicht werden.

#### **Zu § 3 (Geltungsbereich der Verordnung):**

Gemäß § 42a Abs. 2 WRG 1959 können Gefahrenzonenplanungen in Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko unterbleiben, wenn bereits ausreichender Hochwasserschutz besteht und wenn den Gefahrenzonenplanungen gleichwertige Planungen vorliegen. § 42a Abs. 2 WRG 1959 legt also fest, für welche Gebiete Gefahrenzonenplanungen zu erstellen sind.

§ 3 regelt dem gegenüber den Geltungsbereich der Verordnung. Diese gilt für die neu zu erstellenden Gefahrenzonenplanungen im vollen Umfang, dh. es sind Planungsgrundlagen (§ 4) zu erheben, Abflussuntersuchungen (§ 5) durchzuführen, eine Bewertung (§ 6) vorzunehmen, darauf aufbauend Gefahrenzonen (§ 8) bzw. Zonen mit einer Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit (§ 9) oder Funktionsbereiche (§ 10) auszuweisen und schließlich gegebenenfalls Revisionen (§ 11) durchzuführen.

#### **Zu § 3 Abs. 1:**

§ 3 Abs. 1 stellt eine Konkretisierung von „insbesondere“ gemäß § 42a Abs. 2 WRG 1959 dar.

Gefahrenzonenplanungen sind jedenfalls für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko gemäß § 55j WRG 1959 zu erstellen (Z 1). Darüber hinaus sind sie für jene Gebiete zu erstellen, wo dies nach fachlichen Kriterien unter dem Gesichtspunkt der Verringerung bestehender Hochwasserrisiken (hochwasserbedingter nachteiliger Folgen) zielführend und notwendig ist (Z 2).

Die gemäß Z 1 und Z 2 zu beplanenden Gebiete sind sowohl Gebiete mit Hochwasserrisiko als auch Gebiete ohne Hochwasserrisiko. Die letztgenannten sind zu beplanen, wenn sie für Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements, insbesondere für den Hochwasserrückhalt, besonders geeignet sind, um das Hochwasserrisiko in den Gebieten mit Hochwasserrisiko zu verringern.

In Gebieten nach § 3 Abs. 1, die in den Bearbeitungsbereich der Wildbach- und Lawinerverbauung nach dem ForstG 1975 fallen, bleibt die Kompetenz der nach dem ForstG 1975 zuständigen Dienststellen zur Erstellung von Gefahrenzonenplänen nach den Vorgaben des ForstG 1975 weiterhin bestehen.

#### **Zu § 3 Abs. 2:**

Die Bestimmung normiert, dass für bereits vorliegende Planungen, die nicht gleichwertig sind, jene Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden sind, die diese Planungen den Gefahrenzonenplanungen gleichwertig machen.

Planungsgrundlagen sind insbesondere als gleichwertig anzusehen, wenn die zur Darstellung der Funktionalität von Bereichen (im Sinne des § 42a Abs. 3 WRG 1959) herangezogene Methodik in qualitativer Hinsicht mindestens den Gefahrenzonenplanungen entspricht. Gefahrenzonenausweisungen

und Abflussuntersuchungen, die im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planung oder der Bundeswasserbauverwaltung erstellt wurden, sollen in Zukunft durch Gefahrenzonenplanungen ersetzt werden. Durch diese Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass diese Planungen nicht wiederholt werden müssen, sondern in die Gefahrenzonenplanungen einfließen.

Sind derartige Planungen als gleichwertig zu qualifizieren und entsprachen sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der WRG-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 14/2011, also dem 31. März 2011, dem aktuellen technischen Standard, können sie als Grundlage für die Erlassung von wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen im Sinn des § 42a Abs. 2 WRG 1959 herangezogen werden.

### **Zu § 3 Abs. 3:**

Für das Schutzniveau des Hochwasserschutzes wird an die im Hochwasserrisikomanagementplan festgelegten Ziele angeknüpft.

Diesen Zielen entspricht ein bestehender Hochwasserschutz, wenn er als angemessen zu beurteilen ist. Eine Hochwasserschutzmaßnahme gilt als angemessen, wenn der vorhandene Schutzgrad in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum vorhandenen Schadenspotenzial steht, das heißt, dass der verhinderte Schaden die Kosten der getroffenen Schutzmaßnahmen rechtfertigt. Darüber hinaus muss für das verbleibende Hochwasserrisiko über dem Bemessungsereignis des bestehenden Hochwasserschutzes in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum vorhandenen Schadenspotenzial durch laufende Risikokommunikation und Bewusstseinsbildung in der betroffenen Bevölkerung, durch bauliche Vorkehrungen, durch Eigenvorsorge, durch Einsatzpläne und dgl. vorgesorgt sein.

Die Erstellung von Gefahrenzonenplanungen erfolgt für Gebiete mit bestehendem Hochwasserschutz, wenn das Schutzniveau aufgrund von natürlichen (zB hydrologischen) Veränderungen oder Veränderungen an der Anlage (wie etwa durch Absenken des Dammes) nicht mehr gewährleistet ist. Diese Gefahrenzonenplanungen sind zu erstellen, um eine Planungsgrundlage für (neue oder ergänzende) schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen zu erhalten (§ 2 Abs. 2 Z 2).

### **Zu § 3 Abs. 4:**

Die Gefahrenzonenpläne gemäß § 11 ForstG 1975 wurden bzw. werden für die Einzugsgebiete der Wildbäche (§ 98 ForstG 1975) erstellt. Da auch etliche dieser Einzugsgebiete zu den Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko (§ 55j WRG 1959) gehören, sind auch für diese grundsätzlich Gefahrenzonenplanungen gemäß § 42a WRG 1959 zu erstellen.

Die Bearbeitungsschritte, die den §§ 4 bis 10 entsprechen, werden für die Bearbeitungsgebiete der Wildbach- und Lawinenverbauung auf der Grundlage des § 11 ForstG 1975 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne, BGBl. Nr. 436/1976, durchgeführt. Diesbezüglich ist von einer Gleichwertigkeit dieser Planungen mit jenen nach der gegenständlichen Verordnung auszugehen. Das bedeutet, dass für die Bearbeitungsgebiete der Wildbach- und Lawinenverbauung grundsätzlich keine ergänzenden Planungen nach der gegenständlichen Verordnung erforderlich sein werden.

Die sich aus den Gefahrenzonenplänen nach dem ForstG 1975 ergebenden hochwasserrelevanten Zonierungen sind als Information in die Darstellungen und Beschreibungen gemäß § 7 der gegenständlichen Verordnung aufzunehmen. Gefahrenzonen gemäß § 6 der Verordnung BGBl. Nr. 436/1976 sind als den Gefahrenzonen gemäß § 8 wirkungsgleiche Ausweisungen anzusehen. Blaue Vorbehaltsbereiche gemäß § 6 lit. c der Verordnung BGBl. Nr. 436/1976 umfassen Flächen für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen und sind als den blauen Funktionsbereichen gemäß § 10 Abs. 3 wirkungsgleiche Ausweisungen anzusehen. Violette Hinweisbereiche gemäß § 7 lit. b der Verordnung BGBl. Nr. 436/1976 umfassen auch Hochwasserrückhalteräume und sind in diesen Fällen als den rot-gelb schraffierten Funktionsbereichen für Hochwasserrückhalt gemäß § 10 Abs. 2 wirkungsgleiche Ausweisungen anzusehen.

Die ebenfalls einen Bestandteil der Gefahrenzonenpläne nach dem ForstG 1975 bildenden Zonierungen, welche Gefährdungen durch Lawinen darstellen, haben keine Hochwasserrelevanz und sind somit auch nicht als Information in die Darstellungen und Beschreibungen nach dieser Verordnung aufzunehmen.

Die „zusätzlichen“ Informationen können nur den Aktualitätsstatus am Tag der Übernahme aus dem Gefahrenzonenplan gemäß ForstG 1975 haben. Der Einsichtnehmer oder die Einsichtnehmerin ist nicht davon entbunden, zu prüfen, ob zwischenzeitlich aktuellere Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) erstellt wurden. Die aktuelle und maßgebliche Lage von Gefahrenzonen der WLV kann aus Gründen der Aktualisierung ausschließlich in der jeweils gültigen Fassung des Gefahrenzonenplans lt. ForstG 1975 enthalten sein.



Gefahrenzonenpläne nach dem ForstG 1975 können als Grundlage für die Erlassung von wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen (§ 42a Abs. 2 Z 2 WRG 1959) herangezogen werden.

**Zu § 3 Abs. 5:**

Im Hochwasserrisikomanagementplan ist nach dem in § 55h Abs. 1 (in Verbindung mit § 55i Abs. 5) WRG 1959 geregelten Verfahren im Zusammenwirken von Bund und Ländern festzulegen, für welche genau zu bestimmenden Gebiete Gefahrenzonenplanungen zu erstellen sind. Im Sinne einer stufenweisen Zielerreichung wird bei der Auswahl der Gebiete eine Priorisierung dahingehend vorzunehmen sein, dass Gebiete mit höherer Gefährdung bzw. höherer voraussichtlicher Schadenswirkung zuerst zu untersuchen sein werden.

Im ersten Hochwasserrisikomanagementplan können unter dieser Prämisse daher sowohl unbeplante Gebiete gemäß Abs. 1 als auch solche Gebiete gemäß Abs. 1 auszuwählen sein, für die schon Planungen - in unterschiedlichen Bearbeitungstiefen - bestehen, deren Fertigstellung aber für eine Bewertung des Gebietes im Sinne der §§ 6 ff. erforderlich ist.

Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko, in denen gleichwertige Planungen bestehen (Abs. 2) oder in denen ein Schutzniveau gemäß Abs. 3 (siehe dort die Erläuterungen zur Angemessenheit) gegeben ist, werden als Gebiete, in denen bereits Maßnahmen zur Zielerreichung gesetzt wurden, in den Hochwasserrisikomanagementplan aufzunehmen sein.

Die periodische Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos (§ 55i Abs. 4 WRG 1959) kann dazu führen, dass etwa in Gebieten mit bestehendem Hochwasserschutz dieser aufgrund von natürlichen Veränderungen oder Veränderungen an der Anlage als nicht mehr ausreichend zu beurteilen ist, sodass diese Gebiete aus der Ausnahmeregelung herausfallen (vgl. Abs. 3 zweiter Satz und bezughabende Erläuterungen).

Bis zur Erlassung des ersten Hochwasserrisikomanagementplans können Bund und Land einvernehmlich die Erstellung von Gefahrenzonenplanungen für bestimmte Gebiete beschließen.

Dies kann z.B. in Gebieten mit bestehendem Hochwasserschutz der Fall sein, wenn der Schutz als nicht mehr angemessen zu beurteilen ist.

Finden nach der Erlassung des Hochwasserrisikomanagementplanes etwa Hochwasserereignisse mit katastrophalen Auswirkungen statt, gibt der letzte Satz des Abs. 5 die Möglichkeit, für die betroffenen Gebiete Gefahrenzonenplanungen zu erstellen. Dies gilt auch dann, wenn dies für die betroffenen Gebiete im Hochwasserrisikomanagementplan nicht vorgesehen war, aber aufgrund der sich aus fachlichen Gründen ergebenden Dringlichkeit einer Maßnahmensetzung zur Verhinderung zukünftiger Hochwässer bis zur Aufnahme des betroffenen Gebietes als Planungsgebiet in den nächsten Hochwasserrisikomanagementplan nicht zugewartet werden kann. Die Entscheidung darüber haben Bund und Land einvernehmlich zu treffen.

**Zu § 4 (Planungsgrundlagen):**

Die Erhebung der Planungsgrundlagen für die betrachteten Gewässer und deren Einzugsgebiete erfolgt aufgrund bereits vorhandener Unterlagen und erforderlichenfalls aufgrund von Erhebungen vor Ort und soll sich darauf beschränken, die für die nachfolgenden Planungsschritte erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Bei der Erkundung der hydrologischen Verhältnisse sind der Leitfaden „Verfahren zur Abschätzung von Hochwasserkennwerten“ und der „Leitfaden zur Festlegung und Harmonisierung von Bemessungsereignissen“ in der aktuellen Fassung heranzuziehen.

Bei der Erkundung der topografischen Verhältnisse sind insbesondere auch die Auswirkungen der Vegetation und ökologischen Verhältnisse in potenziellen Überflutungsräumen auf den Abfluss und Feststofftransport (Fließwiderstände, Sedimentation, etc.) zu berücksichtigen.

Vorhandene Planungsgrundlagen von Wildbächen und deren Einzugsgebieten sind insbesondere zur Ermittlung der zu erwartenden Feststofffrachten (Geschiebe, Schwebstoffe, Wild- und Treibholz) einzubeziehen.

Informationen zu vergangenen Hochwasserereignissen (z.B. Ereignisabläufe, Hochwassermarken, Veränderungen der Gewässermorphologie) sind für die Bestimmung der charakteristischen Hochwasserprozesse (§ 5 Abs. 1) und für die Bewertung von Überflutungsflächen (§ 6) von Bedeutung. Darüber hinaus bilden sie eine wesentliche Grundlage für die Kalibrierung und Validierung von Modellparametern im Zuge der Abflussuntersuchungen. Der Bezug zu tatsächlich abgelaufenen Ereignissen erhöht zudem die Akzeptanz und das Verständnis bei der durch ein als hochwassergefährdet bewertetes Gebiet betroffenen Bevölkerung.

**Zu § 5 (Abflussuntersuchungen):**

Eine Abflussuntersuchung ist eine gutachtliche Ermittlung von charakteristischen Hochwasserprozessen und deren Abbildung in Form von potenziellen Überflutungsflächen mit Hochwasseranschlaglinien, Wassertiefen und, sofern sinnvoll und möglich, von Fließgeschwindigkeiten sowie von sonstigen zur Bewertung nach § 6 benötigten Informationen.

**Zu § 5 Abs. 1:**

Unter Hochwasserprozessen sind neben dem hydrodynamischen Abflussvorgang des Wassers („Reinwasserprozess“) auch durch Hochwasser verursachte Feststoffprozesse und hydromorphologische Prozesse zu verstehen. Darunter fallen beispielsweise

- ausgedehnte Überflutungen mit stellenweise großen Wassertiefen, welche in relevantem Ausmaß Hochwasserrückhalt für flussab gelegene Gebiete bewirken,
- Aufstaueffekte und Ausuferung durch Einengung der Abflussquerschnitte wie bei Verklausungen von Brücken oder Durchlässen im Vorland, Geschiebeeinstößen, Rutschungen, Grundeis- und Eisstoßbildungen,
- durch geringe Fließgeschwindigkeiten bedingte Sedimentablagerungen im Gewässerbett oder im Vorland,
- ein konzentrierter Hochwasserabfluss in örtlichen „Abflusskorridoren“ als Teilbereich des gesamten Überflutungsraumes,
- Flächenerosionen und Erosionsrinnenbildungen im Vorland,
- eine Verlagerung von Feststoffen in Form von Geschiebe, Schweb- und Schwimmstoffen (z. B. Schwemmholz) die zu höherer Erosionskraft des Wasser-Feststoff-Gemisches führt als im „Reinwasserprozess“,
- durch Erosion bedingte Veränderungen an Ufern und Gewässersohle, Uferanbrüche mit zu erwartenden Nachböschungen, Dammbürche, Qualmwasseraustritte sowie
- durch Erosion bedingte Veränderungen der gesamten Form und Gestalt des Gewässerbetts in Abhängigkeit vom hydromorphologischen Gewässertyp (erosive Aufweitungen bis zum flussmorphologischen Raumbedarf, Gewässerumlagerungen, Flussverwerfungen).

Bei der Bestimmung der charakteristischen Hochwasserprozesse für die drei Wahrscheinlichkeiten sind diejenigen Hochwasserprozesse zu berücksichtigen, die im betrachteten Gewässerabschnitt relevant sein können. Unter Zugrundelegung der in den Planungsgrundlagen (§ 4) erkundeten Informationen zur konkreten Situation vor Ort sind realistische Annahmen für Prozessszenarien (Ereignisabläufe) zu treffen, welche auch die Funktionsweise, die Standsicherheit und insbesondere beim Ereignis niedriger Wahrscheinlichkeit gemäß § 55k Abs. 2 Z 1 WRG 1959 Überlastfälle bzw. Versagensszenarien von bestehenden Hochwasserschutzanlagen zu berücksichtigen haben (zB Dammbürche, Verklausungen). Bei diesem Arbeitsschritt ist der „Leitfaden zur Festlegung und Harmonisierung von Bemessungsereignissen“ in der aktuellen Fassung heranzuziehen.

**Zu § 5 Abs. 2:**

Ein Bemessungsereignis beinhaltet die Summe aller charakteristischen Hochwasserprozesse inklusive Prozessszenarien, die derselben Wahrscheinlichkeit gemäß § 55k Abs. 2 WRG 1959 zugeordnet werden können. Dargestellt wird für jedes der drei Bemessungsereignisse

- die Summe aller aufgetretenen Überflutungsflächen (Umhüllende der Anschlaglinien)
- die höchste lokal aufgetretene Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit.

**Zu § 5 Abs. 3:**

Um die charakteristischen Hochwasserprozesse abzubilden und Überflutungsflächen mit Hochwasseranschlaglinien, Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu ermitteln, sind dem aktuellen technischen Standard entsprechende geeignete Methoden anzuwenden.

Es können beispielsweise historische, morphologische oder empirisch-statistische Methoden zur Anwendung kommen oder die Hochwasserprozesse mit hydrodynamisch-numerischen oder physikalischen Modellen simuliert werden.

Die Untersuchungsmethodik ist unter Abwägung der charakteristischen Prozessarten (§ 5 Abs. 1), unter Einbeziehung der Informationen zu vergangenen Hochwasserereignissen (§ 4 Abs. 1 Z 2, z. B. Ereignisabläufe, Hochwassermarken, tatsächlich aufgetretene Veränderungen der Gewässermorphologie),

nach Zusammenschau mehrerer Planungsmethoden und dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wählen.

Numerische hydrodynamische Abflussmodellierungen kommen dann zur Anwendung, wenn die charakteristischen Hochwasserprozesse dem aktuellen technischen Standard nach mit angemessenem Aufwand über solche Modelle abgebildet werden können.

Überwiegen hingegen Feststoffprozesse und gewässermorphologische Prozesse gegenüber hydrodynamischen Abflussvorgängen, ist eine Abbildung der Hochwasserprozesse über numerische hydrodynamische Modellierung und damit die Ermittlung der Fließgeschwindigkeiten oft nicht möglich oder nicht sinnvoll.

Sonstige zur Bewertung nach § 6 benötigte Informationen sind u.a. Fließrichtungspfeile, Sohlschubspannungen, spezifische Abflüsse, Wasserspiegelhöhenlinien oder Hinweise auf Basis gutachtlicher Einschätzung zu besonderen Gefährdungen durch Feststoffprozesse und gewässermorphologische Prozesse (Prozessszenarien wie zu § 5 Abs. 1 beschrieben) oder Hinweise auf Gefahrenursachen wie beispielsweise Lagerungen von Nutzholz oder gefährlichen Stoffen in Gewässernähe, verklausungsgefährdete Brücken, erosionsgefährdete Hochwasserdeiche in schlechtem Zustand, usw.

Das Ergebnis der Abbildung der charakteristischen Hochwasserprozesse gemäß § 5 Abs. 3 sind Überflutungsflächen mit Hochwasseranschlaglinien, Wassertiefen und, falls ermittelt, Fließgeschwindigkeiten sowie gegebenenfalls sonstige zur Bewertung nach § 6 benötigte Informationen für alle gemäß § 5 Abs. 1 bestimmten charakteristischen Hochwasserprozesse inklusive den angenommenen Prozessszenarien (Ereignisabläufe).

#### **Zu § 6 (Bewertung der Überflutungsflächen):**

Bei der Bewertung von Überflutungsflächen und sonstigen Flächen (wie etwa Uferabbrüche, Nachböschungen, Flächen für spätere Hochwasserschutzmaßnahmen) sind die in den §§ 8, 9 und 10 festgelegten Kriterien ausschlaggebend. Diese Flächen sind dahingehend zu bewerten, ob sie als Gefahrenzonen, Zonen mit einer Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit oder als Funktionsbereiche einzustufen und auszuweisen sind. Die Begründung, warum für eine Fläche eine bestimmte Bewertung ausschlaggebend war, hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 zu erfolgen.

Die Bewertung von Flächen bezieht im Wesentlichen die potenziellen Überflutungsflächen im Ist-Zustand ein, d.h. es wird dabei auf bereits aus der Lage in der Natur resultierende Eigenschaften von Flächen abgestellt. Bei der Bewertung von Flächen als Funktionsbereiche handelt es sich somit nicht etwa um eine Eigenschaft, die die zuständigen Behörden einer Fläche als Ausdruck eines gestalterischen, behördlichen Willens zuordnen, sondern um eine sich aus den auf dieser Fläche herrschenden natürlichen Verhältnissen ergebende Einschätzung. Planerische Aspekte wie z. B. Flächenbedarf für geplante Schutzbauten, die Anbindung ehemaliger Überflutungsgebiete oder andere schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen können im Rahmen der Gefahrenzonenplanung nur berücksichtigt werden, soweit dafür bereits konkrete Planungsunterlagen vorliegen.

#### **Zu § 7 (Bestandteile der Gefahrenzonenplanungen):**

##### **Zu § 7 Abs. 1:**

Sämtliche Ergebnisse der einzelnen Bearbeitungsschritte der Gefahrenzonenplanungen (Erhebung der Planungsgrundlagen (§ 4), Durchführung der Abflussuntersuchungen (§ 5) einschließlich der Eingangs- und Ergebnisdaten der numerischen Modelle und Berechnungen, Bewertungen und Ausweisungen) sind für Zwecke der Veröffentlichung und Information sowie für spätere Bearbeitungen und Revisionen im Datenteil jedenfalls in digitaler Form vorzuhalten. Bei der Vorhaltung in digitaler Form ist auf die Verwendung üblicher Formate zu achten. Eine Vorhaltung in analoger Form (auf Papier) ist entsprechend den Bedürfnissen der vollziehenden Dienststelle zusätzlich vorzunehmen.

Genauere Regelungen sind in technischen Leitfäden vorgesehen.

##### **Zu § 7 Abs. 2:**

Die nach § 5 Abs. 1 für jedes Einzugsgebiet ermittelten Art(en) der charakteristischen Hochwasserprozesse sind in der Übersichtskarte darzustellen (**Z 1**).

Als Ergebnisse der Abflussuntersuchungen sind für jede Wahrscheinlichkeit (§ 5 Abs. 2)

- Überflutungsflächen mit Hochwasseranschlaglinien,
- Wassertiefen, dargestellt in Tiefenklassen, und gegebenenfalls
- Fließgeschwindigkeiten, dargestellt in Geschwindigkeitsklassen sowie

- sonstige zur Bewertung benötigte Informationen in geeigneter grafischer oder schriftlicher Form darzustellen (**Z 2**).

Fließgeschwindigkeiten sind jedenfalls darzustellen, wenn numerische hydrodynamische Modellierungen angewendet werden (siehe Erläuterungen zu § 5 Abs. 3).

Geeignete kartografische Unterlagen sind insbesondere Orthofotos, topografische Karten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen oder Auszüge aus dem Grundstückskataster.

#### **Zu § 7 Abs. 2 Z 3:**

Bei Zutreffen der in § 8 genannten Kriterien sind Gefahrenzonen auszuweisen und darzustellen. Unabhängig davon sind Funktionsbereiche im Falle des Zutreffens der in § 10 Abs. 1 genannten Kriterien auszuweisen und darzustellen. Die Darstellung der Zonen mit einer Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit gemäß § 9 in Kombination mit den möglichen Fällen der Ausweisung von Gefahrenzonen und Funktionsbereichen soll in technischen Richtlinien näher geregelt werden.

#### **Zu § 7 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 Z 4:**

Weitere Hinweise auf besondere Gefährdungen und Sachverhalte, die von wesentlicher Bedeutung für Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements sind, können im kartografischen Teil durch geeignete Signaturen ausgewiesen und im textlichen Teil beschrieben sowie vorhandene Informationen zu vergangenen Ereignissen ausgewiesen und beschrieben werden.

Hinweise auf besondere Gefährdungen und Sachverhalte, die von wesentlicher Bedeutung für Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements sind, dienen der Nachvollziehbarkeit der Gefährdung durch mögliche Hochwasserprozesse, Prozessszenarien oder Gefahrenursachen wie zu § 5 Abs. 1 und 3 beschrieben und der Begründung der Bewertung (§ 6).

Die Darstellung vorhandener Informationen zu vergangenen Ereignissen wie aufgenommene Anschlaglinien, Hochwassermarken und verortete Fotos erhöht die Nachvollziehbarkeit für die betroffene Bevölkerung.

#### **Zu § 7 Abs. 4:**

Der Datenteil hat digital verfügbare Planungsgrundlagen, die Methodik der Abflussuntersuchungen und Flächenbewertungen inkl. Angabe des verwendeten Modells, alle verwendeten Modellierungsdaten (Eingangsdaten, Messergebnisse, Parameter) und Ergebnisdaten sowie die Ergebnisse der grafischen Darstellungen in kartografischer und textlicher Form zu enthalten. Dieser dient dazu, sämtliche Grundlagen und Ergebnisse der Gefahrenzonenplanungen zu speichern und für weitere Bearbeitungen in digitaler Form, wie z.B. die Ersichtlichmachung im Wasserbuch gemäß § 42a Abs. 3 WRG 1959, die Darstellung in Hochwassergefahrenkarten gemäß § 55k WRG 1959 oder die Revision der Gefahrenzonenplanungen verfügbar zu halten.

#### **Allgemeines zu §§ 8, 9 und 10:**

Zum Verhältnis von Gefahrenzonen und Zonen mit einer Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit auf der einen und Funktionsbereichen auf der anderen Seite ist auszuführen, dass die Ausweisung von Gefahrenzonen insbesondere, aber nicht ausschließlich in alpin geprägten Einzugsgebieten stattfinden wird. Die Ausweisung von Funktionsbereichen wird sich hingegen vor allem auf Einzugsgebiete, die von geringen Fließgeschwindigkeiten der Gewässer geprägt sind, konzentrieren (vgl. Näheres in den Erläuterungen zu § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1)

Weiterführende Erläuterungen zur technischen Methodik und zu quantitativen Kriterien für die Bewertung und Ausweisung der Gefahrenzonen und Funktionsbereiche werden – in Konkretisierung der §§ 8, 9 und 10 - in Form eines technischen Leitfadens, der bereits in Ausarbeitung ist, durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgen.

#### **Zu § 8 (Ausweisung der Gefahrenzonen):**

Bei der Bestimmung der Auswirkungen eines Bemessungsereignisses mittlerer Wahrscheinlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 sind Auswirkungen von Hochwasserprozessen zu berücksichtigen, sofern sie im betrachteten Gewässerabschnitt relevant sein können. Bei diesem Arbeitsschritt kann der „Leitfaden zur Festlegung und Harmonisierung von Bemessungsereignissen“ in der aktuellen Fassung herangezogen werden. Die in den Planungsgrundlagen (§ 4) erkundeten Informationen zur konkreten Situation vor Ort sind zu berücksichtigen und, wie zu § 5 Abs. 1 erläutert, realistische Annahmen für Prozessszenarien (Ereignisabläufe) zu treffen.

**Zu § 8 Abs. 1:**

Als rote Gefahrenzonen werden Flächen ausgewiesen, die zur ständigen Benutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses grundsätzlich nicht geeignet sind. Das sind Abflussbereiche und Uferzonen von Gewässern, in denen im Hochwasserfall u.a. die Gesundheit von Personen bedroht ist oder mit Zerstörungen oder schweren Beschädigungen von Bauobjekten, von Verkehrsanlagen sowie von beweglichen und unbeweglichen Gütern zu rechnen ist.

Die genaue Anwendung der Kriterien für die rote Zone ist von den Hochwasserprozessen abhängig und wird in Form eines technischen Leitfadens, der bereits in Ausarbeitung ist, durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft präzisiert.

**Zu § 8 Abs. 2:**

Als gelbe Gefahrenzonen werden die verbleibenden Flächen zwischen der Abgrenzung der roten Gefahrenzone und der Anschlaglinie des Bemessungsereignisses für Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit nach § 5 Abs. 2 ausgewiesen, in denen unterschiedliche Gefährdungen geringeren Ausmaßes oder Beeinträchtigungen der Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke auftreten können. Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen sind möglich.

**Zu § 8 Abs. 3**

Ist im betrachteten Einzugsgebiet aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, der Charakteristik des Einzugsgebietes und des flussmorphologischen Gewässertyps eine Ausweisung von Gefahrenzonen wenig aussagekräftig, etwa wenn nur das Gewässerbett als rote Gefahrenzone ausgewiesen würde, kann auf die Ausweisung von Gefahrenzonen verzichtet werden, wenn das Maß der Gefährdung über die Darstellung gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 mit gleicher Aussagekraft ersichtlich wird.

**Zu § 9:**

Gelb schraffierte Zonen stellen die durch Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit nach § 55k Abs. 2 Z 1 WRG 1959 (HQ<sub>300</sub> oder Extremereignisse) gefährdeten Bereiche einschließlich des dadurch ausgelösten Versagens schutzwasserbaulicher Anlagen dar. In diesen Bereichen könnten, wenn hohes Schadenspotenzial besteht, eine besondere Art der Bewirtschaftung, eine gefahrenangepasste Nutzung oder andere Maßnahmen zur Reduktion des bestehenden Risikos (Maßnahmen der Hochwasservorsorge gemäß § 42a Abs. 3 Z 2 WRG 1959) angebracht sein.

Die rot schraffierte Darstellung von Bereichen im Einflussbereich von Hochwasserschutzanlagen soll auf eine erhöhte Schadenswirkung im dort bestehenden Restrisikobereich hinweisen. Im Falle von über dem Gelände errichteten Schutzanlagen wie Deichen oder Rückhaltebecken kann beim Anspringen der Notentlastungen und insbesondere bei Versagen der Schutzanlagen mit plötzlich auftretenden Überflutungen in „vermeintlich sicheren“ Gebieten zu rechnen sein. Im Gegensatz dazu sind in Restrisikobereichen von Flussregulierungen, wo beim Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit nach § 55k Abs. 2 Z 1 WRG 1959 von einer stetig ansteigenden Überflutung ausgegangen werden kann, geringere Schadenswirkungen zu erwarten (gelb schraffiert).

Auf die Erläuterungen (Raumplanung) zu § 2 Abs. 3 wird verwiesen.

**Zu § 10 (Ausweisung der Funktionsbereiche):****Zu § 10 Abs. 1:**

Sind für das Hochwasserrisikomanagement Räume relevant, in denen große Abflüsse (Abflusskorridore, Abflussgassen) oder ein erheblicher Hochwasserrückhalt stattfinden, sowie dann, wenn Flächen für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen benötigt werden, ist die Ausweisung von Funktionsbereichen vorzunehmen. Das Freihalten von Überflutungsflächen, auf denen der ungehinderte Abfluss sicherzustellen bzw. der Rückhalt des Hochwassers zu ermöglichen ist, dient dem schadlosen Ablauf von Hochwässern flussabwärts.

**Allgemeines zu § 10 Abs. 2:**

Fachgutachten sind sachverständige Einschätzungen und können keine behördlichen oder rechtlichen Festlegungen treffen, sondern nur zu deren Vorbereitung herangezogen werden. Daher wird die Festlegung der Funktionsbereiche nach deren grundsätzlichen Eignung für eine Funktion definiert. Ob für diese Funktionsbereiche Nutzungsbeschränkungen erlassen werden müssen, ist erst in einem allfällig zu erstellenden Regionalprogramm festzulegen bzw. in anderen Rechtsmaterien (Raumplanung, Bauwesen) zu regeln. Das bedeutet, dass für die Festlegung der Flächen, die für den Hochwasserabfluss bzw. die Hochwasserretention benötigt werden, nicht deren exakte Wirkung beurteilt werden soll, sondern das Potenzial für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss. Dies entspricht auch den Vorgaben

des § 551 Abs. 4 WRG 1959, der festlegt, dass in den Hochwasserrisikomanagementplänen Gebiete mit „dem Potenzial zur Retention von Hochwasser“ berücksichtigt werden sollen (vgl. auch Art. 7 Abs. 3 der Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG).

#### **Zu § 10 Abs. 2**

Die genannten Überflutungsflächen können eine oder mehrere der in Z 1 bis 3 genannten Eigenschaften haben („aufzählendes oder“, RL 25 der Legistischen Richtlinien 1990).

Die Ausweisung von rot-gelb schraffierten Funktionsbereichen erfolgt auf Überflutungsflächen, die wesentlich zum Hochwasserabfluss beitragen und deren Abflusswirkung dazu beiträgt, im durch den funktionierenden Hochwasserabfluss entlasteten Gebiet das Gefährdungspotenzial zu verringern oder bei denen im Falle von abflussbeeinträchtigenden Maßnahmen negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Gewässers zu erwarten sind, welche das Schadenspotenzial erhöhen könnten.

Die Ausweisung von rot-gelb schraffierten Funktionsbereichen erfolgt ebenso auf Überflutungsflächen mit einem wesentlichen Potenzial für den natürlichen Hochwasserrückhalt oder auf Flächen deren Rückhaltewirkung dazu beiträgt, im durch den funktionierenden Hochwasserrückhalt entlasteten Gebiet das Gefährdungspotenzial zu verringern.

Der Nachweis, ob ein allfälliger Entfall eines einzelnen Retentionsraums eine maßgebliche Auswirkung auf die Spitze oder die Laufzeit hat, ist für kleinere, alpin geprägte Gewässer kaum, oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln. Dennoch tragen solche „lokalen“ Retentions- und Abflussräume in ihrer Summe sehr viel zu einem ausgeglichenen Wasserhaushalt bei. Bei der Betrachtung der Rückhaltewirkung ist daher nicht nur die Einzelwirkung, sondern auch die Summenwirkung zu beurteilen, die als Potenzial des Rückhaltes im Sinne der einzugsgebietsbezogenen Gesamtplanung zu verstehen ist.

Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, ob ein natürlicher Retentionsraum (dieser wird auch in § 551 WRG 1959 berücksichtigt) im Sinne einer schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahme bei optimierter Bewirtschaftung eine wesentliche Funktion für den Rückhalt aufweisen kann. Das bedeutet, es ist nicht nur entscheidend ob der bestehende Überflutungsraum eine „maßgebliche“ Wirkung hat, sondern ob er im Sinne der wasserwirtschaftlichen Planung künftig für die Verbesserung des Wasserrückhaltes im Zuge von Maßnahmen herangezogen und optimiert werden kann.

Für die Beurteilung von Flächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Abfluss und den Hochwasserrückhalt sind alle Hochwasserprozesse bis zur niedrigen Wahrscheinlichkeit (HQ<sub>300</sub> oder Extremereignisse) heranzuziehen, sofern sich die Bedeutung solcher Flächen bei solchen Hochwasserereignissen geringerer Jährlichkeiten als HQ<sub>300</sub>, wie etwa bei HQ<sub>5</sub>, HQ<sub>10</sub>, HQ<sub>20</sub>, HQ<sub>30</sub>, HQ<sub>50</sub>, HQ<sub>100</sub> oder HQ<sub>200</sub> deutlich zeigt. Es sind zumindest alle Hochwasserprozesse gemäß § 5 Abs. 1 zu berücksichtigen, sofern sie im betrachteten Gewässerabschnitt relevant sein können. Bei diesem Arbeitsschritt kann der „Leitfaden zur Festlegung und Harmonisierung von Bemessungsereignissen“ in der aktuellen Fassung herangezogen werden. Die in den Planungsgrundlagen (§ 4) erkundeten Informationen zur konkreten Situation vor Ort sind zu berücksichtigen und realistische Annahmen für Prozessszenarien (Ereignisabläufe) zu treffen (vgl. die EB zu § 5 Abs. 1).

Bei welchen Hochwasserjährlichkeiten die Rückhalteräume im betrachteten Gewässerabschnitt für den Hochwasserrückhalt relevant sind, ist vom hydromorphologischen Gewässertyp und den naturräumlichen Gegebenheiten abhängig.

#### **Zu § 10 Abs. 3:**

Die Ausweisung von blauen Funktionsbereichen erfolgt auf Flächen, die für die Durchführung sowie für die Aufrechterhaltung der Funktionen geplanter schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen benötigt werden. Eine Ausweisung derartiger Flächen ist nur dann vorzunehmen, wenn konkrete Planungen für diese Maßnahmen vorliegen. Solche Flächen können auch außerhalb von Überflutungsflächen liegen.

Konkrete Planungen können Detailprojekte oder generelle Planungsvorhaben sein. Ein Hinweis für eine konkrete Planung könnte eine Anzeige beim wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sein.

Über eine Ausweisung von blauen Funktionsbereichen, die für die Durchführung geplanter späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen benötigt werden, könnten etwa Rückhalteräume außerhalb der Überflutungsfläche beim HQ<sub>100</sub> gekennzeichnet und gegebenenfalls rechtzeitig in der Raumplanung berücksichtigt werden.

Blaue Funktionsbereiche zur Aufrechterhaltung der Funktion geplanter späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen ermöglichen Hinweise auf aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht notwendige besondere Arten der Bewirtschaftung, Raumnutzungen (wie zB Bewirtschaftungseinschränkungen in Rückhalteräumen), Freihaltungen, besondere

Objektschutzvorschriften hinter bestehenden Schutzdämmen oder freizuhaltenen Flächen für allfällige Notentlastungen. In einigen Ländern sind in der Raumplanung bereits spezielle Schutzbestimmungen definiert.

Nutzungseinschränkungen und besondere Arten der Bewirtschaftung sollten im textlichen Teil der Gefahrenzonenplanungen (§ 7 Abs. 3) beschrieben werden.

**Zu § 11 (Revision):**

Erhebliche Änderungen können die naturräumlichen und hydrologischen Grundlagen und deren Bewertung oder Änderungen der Abflussverhältnisse betreffen. Diese können insbesondere durch Hochwasserereignisse, durch die Entwicklung der Raumnutzung oder durch wasserbauliche Maßnahmen hervorgerufen werden.

Geänderte Verhältnisse der in Abs. 1 genannten Art können zu Veränderungen der Hochwasserrisiken führen. Daher sind bestehende Gefahrenzonenplanungen bei Verhältnissen, die zu diesen Veränderungen führen, an diese neue Situation anzupassen. Dies kann sich etwa in einer Verschiebung oder in einer Ausdehnung der Gefahrenzonen niederschlagen.

Abs. 1 knüpft die Revision an die Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos, die (nach Durchführung der ersten vorläufigen Bewertung im Jahr 2011) bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle sechs Jahre zu erfolgen hat (§ 55i Abs. 4 WRG 1959). Die Festlegung von Zeitpunkt und Art der Anpassung hat über den Hochwasserrisikomanagementplan zu erfolgen.

Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, dass ausnahmsweise - insbesondere nach Auftreten katastrophaler Hochwasserereignisse - eine Anpassung der Gefahrenzonenplanungen auch unabhängig von den periodischen Überprüfungen erfolgen kann, wenn aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahmensetzung zur Verhinderung zukünftiger Hochwässer bis zur Aufnahme der betroffenen Gefahrenzonenplanung(en) in den nächsten Hochwasserrisikomanagementplan nicht zugewartet werden kann.

Die Überprüfung der gemäß § 3 Abs. 3 von den Gefahrenzonenplanungen ausgenommenen Gebiete mit ausreichendem Hochwasserschutz hat im Zuge der Erstellung des Hochwasserrisikomanagementplanes zu erfolgen. Bei nicht mehr vorhandenem Schutzniveau sind Gefahrenzonenplanungen für diese Gebiete zu erstellen (§ 3 Abs. 3).

Abs. 3 dient der Klarstellung, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Anpassungsverfahren durchzuführen ist.

Abs. 4 regelt die Informationsverpflichtung des Landeshauptmannes (dem auch bei der Durchführung der Revision Aufgaben gemäß § 42a Abs. 3 1. Satz in Verbindung mit § 55 Abs. 2 WRG 1959 zukommen) über das Vorliegen von erheblichen Änderungen gegenüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

**Zu § 13 (Bezugnahme auf Unionsrecht):**

Die Erstellung von Gefahrenzonenplanungen ist in Verbindung mit den im Hochwasserrisikomanagementplan zu treffenden Festlegungen (vgl. § 3 Abs. 5) als Maßnahme im Sinne des § 55i Abs. 3 WRG 1959 anzusehen. Zugleich sind Gefahrenzonenplanungen eine Grundlage für weitere, darauf aufbauende Maßnahmen, wie etwa die Erlassung von wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959. Somit stellt die WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung einen Teil der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG dar.